

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 44/87

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

Heinrich K [REDACTED],

A [REDACTED]-Ac [REDACTED]-Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land B [REDACTED],

vertreten durch das Landesverwaltungsamt B [REDACTED]

(Entschädigungsbehörde),

P [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 22. Oktober 1987

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 5. Januar 1987 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung der Beweise und läßt keinen Rechts-
fehler zum Nachteil des Klägers erkennen. Wenn der Beru-
fungsrichter aus dem Gesamtergebnis der umfangreichen Er-
mittlungen den Schluß zieht, daß der Kläger die Entschädi-
gungsbehörde über sein Verfolgungsschicksal und über den
darauf zurückgeführten Freiheits- und Gesundheitsschaden
vorsätzlich getäuscht habe, so ist das aus Rechtsgründen
nicht zu beanstanden.

Auch die von der Beschwerde angeführte prozessuale Frage der Anwendung des § 415 Abs. 2 ZPO rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Abgesehen davon, daß es sich bei dem von dem Zeugen Redlich als Interviewer unterschriebenen Fragebogen der IRO vom 6. Februar 1948 nur um eines der mehreren Beweismittel handelt, auf die das Kammergericht seine tatrichterliche Überzeugung stützt, hat der Zeuge nicht bestritten, daß die Unterschrift von ihm stammt. Er hat lediglich erklärt, er wisse nicht, was es mit diesem Formular auf sich habe. Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei diesem Fragebogen überhaupt um eine öffentliche Urkunde im Sinne von § 415 ZPO handelt. Denn auch wenn dies der Fall wäre, wäre durch die Erklärung des Zeugen R. [REDACTED] nicht der Beweis dafür erbracht, daß der Vorgang unrichtig beurkundet worden sei. Im übrigen wird auf BGH RzW 1967, 431 verwiesen.

Merz

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

